

(Nr. 169.) Schreiben des Gesamtministeriums vom 10. Januar c, die Uebersendung des Allerhöchsten Decretes, das Dienstverhältniß der Richter betr.

Präsident von Zehmen: Das Schreiben ist zu verlesen. (Geschieht.)

Das königl. Decret nebst Beilage ist zum Druck zu befördern und zur Vorberathung an die erste Deputation zu verweisen.

(Nr. 170.) Die Zweite Kammer übersendet Druckexemplare einer Petition, die Eisenbahnlinie Niedersiedlitz-Kreischa-Dippoldiswalde betr.

Präsident von Zehmen: Sind vertheilt.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Pelz wegen Familienangelegenheiten.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht: „Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde der Frau Sahrer von Sahr, die Abforderung eines zu hohen Betrags von Erbschaftsteuer betreffend.“

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1 Bb. Nr. 28.)

Referent Herr von Watzdorf-Sollschwitz.

Referent Rittergutsbesitzer von Watzdorf-Sollschwitz: Meine hochgeehrten Herren! Der Bericht ist schon seit einigen Tagen in Ihren Händen; ich glaube daher von einer Verlesung desselben absehen zu dürfen. Hinsichtlich der Debatte erlaube ich mir den Vorschlag, daß zunächst über den Antrag 1 der Deputation debattirt und sodann erst zu den Anträgen 2 und 3 übergegangen werden möge.

Präsident von Zehmen: Ich halte den Vorschlag des Herrn Referenten allerdings für angemessen, damit die Debatte nicht zu sehr sich verwickelt und zersplittert, und ich würde auch meinerseits vorschlagen, die Verhandlungen nur erst auf den Antrag 1 Seite 5 des Berichtes zu beschränken. Sofern von keiner Seite gegen diesen Vorschlag zur formellen Behandlung des Gegenstandes Etwas erinnert wird, nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist. Wenn auch der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, so eröffne ich die Verhandlungen über den Antrag 1 Seite 5 des Berichtes. Es hat sich zunächst zum Wort gemeldet Herr Bürgermeister Hirschberg.

Bürgermeister Hirschberg: Nicht zu diesem Antrag, Herr Präsident, sondern zu den späteren, Nr. 2 und 3.

Präsident von Zehmen: Herr Kammerherr von Erdmannsdorff!

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine hochgeehrten Herren! Es fällt ziemlich schwer, sich hier hinter dem grünen Tisch ein Urtheil zu bilden über die Angelegenheit, die uns heute zur Berathung vorliegt. Indes Dank dem Fleiß der Deputation liegt uns ein so reichliches Material vor, daß man doch, ohne seinem Gewissen zu nahe zu treten, vollständig zu einer Ansicht darüber gelangen kann, wie man sein Betum abzugeben hat. Ich möchte mit der Bemerkung beginnen, meine Herren, daß es mich, ich finde keinen anderen adäquaten Ausdruck, als: peinlich berührt hat, aus dem Referat unserer Deputation zu ersehen, daß erst beinahe 3 Jahre, wenigstens reichlich 2½ Jahr zu der Erbschaftsteuer, welche von der Petentin auf Grund des Gesetzes und auf Grund der Verfügung des zuständigen Gerichtsamtes bezahlt worden ist, erst nun noch hinterdrein eine Nachforderung kommt. Es macht das immerhin einen ungünstigen Eindruck im Publicum, wenn die Steuerbehörden so nachträglich noch, ja, ich finde wieder keinen anderen Ausdruck, als den: „noch Etwas herausklauben“, wo irgend vielleicht Etwas versehen sein könnte. Was nun die Sache selbst anlangt, meine Herren, so bitte ich, daß Sie Ihre Aufmerksamkeit richten wollen auf die verschiedenen Taxen, die hier vorliegen. Nur wenn man diese mit einander vergleicht, kann man, glaube ich, zu der richtigen Ansicht darüber gelangen, ob man der Deputation zustimmen soll oder nicht. Zuerst erfahren wir aus dem Berichte, daß der letzte Kaufpreis, nach welchem auf Grund des damals noch bestandenen Gesetzes die Petentin die Erbschaftsteuer bezahlt hatte, 120,000 Mark gewesen ist. Nun will ich ja einräumen, dieser Kauf hatte im Jahr 1833 stattgefunden und seitdem waren Zukäufe und Verbesserungen eingetreten, also bestreite ich dem Ministerium das Recht nicht, zu sagen: hier liegen so viele Veränderungen vor, daß der jetzige Zeitwerth ermittelt werden muß. Nun lag aber bereits eine landständische Taxe vor aus dem Jahre 1862 und diese beläuft sich auf 219,500 Mark. Dies bot schon genügenden Anhalt. Aber selbst wenn man sich nach dieser Taxe nicht richten wollte, so mußte jedenfalls maßgebend sein, was die Petentin als Werth angab, welche, wie aus dem Bericht hervorgeht, unter pflichtmäßiger Einreichung ihrer Rechnungen nachwies, daß das Gut Prietitz in der Einzelverpachtung — und das ist bekanntlich doch die höchste Rente, die man erzielen kann — 9800 Mark eingetragen hat. Dies würde also ein Werth von 245,000 Mark sein. Ferner sind bei späteren Verhandlungen noch die früheren Rechnungen eingereicht worden aus der Besitzzeit des Testators und der Durchschnitt von drei Jahren, beziehentlich von zehn Jahren gezogen worden. Darnach beläuft sich die Rente auf 9900, beziehentlich 10,800 Mark. Dies würde einen Kapitalwerth von 247,000, beziehentlich 270,000